

Satzung des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen der staatlichen Realschule Rennerod e.V.

- § 1
Name ,Sitz und
Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt den Namen
“Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Realschule
Rennerod“
 - (2) Sitz des Vereins ist Rennerod
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur
eingetragen
 - (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 2
Zweck des Vereins
- (1) Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne des
§1 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 in der Fassung
des 9. Änderungsgesetzes vom 10. Januar 1996 zu fördern.
 - (2) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Förderung und
Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der
Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben
beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.
 - (3) Der Verein verfolgt auch den Zweck, Ausstattung und
Einrichtung der Schule materiell zu fördern.
- § 3
Gemeinnützigkeit
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke
sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
 - (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen
aus Mittel des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens
oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen
Anspruch auf Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge
und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- § 4
Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können werden :
Schüler, ehemalige Schüler, Eltern der derzeitigen oder
ehemaligen Schüler, ehemalige und amtierende Lehrer, sowie
natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der
Förderung der Schule haben.
 - (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder
Ausschluss.

- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossener oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5
Beitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festgelegt wird. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7
Mitglieder-
Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8
Aufgaben der
Mitglieder-
Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 1. Wahl des Vorstandes
 - 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichtes
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Wahl der Kassenprüfer
 - 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Verbandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart. Darüberhinaus können bis zu vier Beisitzer gewählt werden, wenn genügend Kandidaten zur Verfügung stehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, wird der Direktor oder ein Stellvertreter sowie der Schulelternsprecher und der Schülersprecher oder deren Vertreter zu allen Sitzungen eingeladen.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10
Aufgaben des
Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die zu fördernden Vorhaben nach schriftlichem Antrag. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten :
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögen
 4. die Ausschließung von Mitgliedern
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11
Auflösung des
Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Realschule Rennerod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.